

Skatverband Berlin – Brandenburg

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen „Skatverband Berlin-Brandenburg“ und den Zusatz „Landesverband 1 im DSkV e.V.“ (nachfolgend als LV 1 bezeichnet) und ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V. (DSkV) .
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft im DSkV e.V. kann nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
3. Sein Gerichtsstand ist Berlin.
4. Er hat seinen Sitz in Berlin.
5. Als Gründungstag gilt der 17. Februar 1956.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der LV 1 ist die Vertretung aller Vereinsskatspieler, die ihm über einer dem LV 1 angeschlossenen Verbandsgruppe angehören.
2. Zweck des LV 1 ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Landesverbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung in einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des LV 1 sind:
Ausrichtung von Wettbewerben des Landesverbandes,
Förderung der Jugendarbeit,
Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der LV 1 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des LV 1 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Näheres regelt die Finanzordnung (FO).

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des LV 1 gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen. Verbandsgruppen sind Zusammenschlüsse von Vereinen und Vereinigungen in festgelegten Grenzen:
 - a) bei eingetragenen Vereinen gilt der Sitz des Vereins
 - b) bei nicht eingetragenen Vereinen gilt das Spiellokal, in dem die Vereinsspieltage stattfinden
 - c) Ein Wechsel zu einer anderen VG ist nur möglich, wenn sich a) oder b) nachweislich ändern. Die Kündigungsfristen sind in den Satzungen der VG's müssen eingehalten werden.
 - d) Ein Wechsel in grenznahen Gebieten ist nur im Einvernehmen mit den betroffenen VG's möglich. Auch hier müssen die Kündigungsfristen eingehalten werden. Der LV 1 muss von dieser Vereinbarung schriftlich benachrichtigt werden.
 - e) Bestehende Strukturen sind hiervon nicht betroffen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben und dazu von der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
2. Aus den Bereichen der bestehenden Verbandsgruppen können sich nur dann eine oder mehrere Verbandsgruppen bilden oder Neugliederungen vorgenommen werden, wenn die neuen Verbandsgruppen die Voraussetzungen zur Gründung einer Verbandsgruppe erfüllen. Die Voraussetzungen zur Neugründung einer Verbandsgruppe werden durch den Verbandstag festgelegt. Ziffer 1 gilt entsprechend.
3. Erlischt die Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LV 1 erlischt durch:
 - a) Auflösung einer Verbandsgruppe,
 - b) Kündigung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
2. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem LV 1 schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung dieser Verbandsgruppe dies mit 3/4-Mehrheit beschlossen hat.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur zulässig wenn:
 - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt wird,
 - b) das Mitglied seinen, dem LV 1 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Landesverbandsgericht (VII) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des LV 1 diesen vorbehalten sind.
2. Die Verbandsgruppen sind berechtigt,
 - a) durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag teilzunehmen,
 - b) bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken,
 - c) ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen,
 - d) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des LV 1 und die für sie verbindlichen Ordnungen des DSkV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des LV 1 und des DSkV zu befolgen und durchzuführen,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Vereine geltende Verpflichtungen in ihre Satzung aufnehmen, die Ordnungen und Entscheidungen des LV 1 und des DSkV zu befolgen,
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Sitzungen der Verbandstage und auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind,
 - d) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei für den LV 1 und den DSkV. Den DSkV-Beitrag übernimmt der LV 1.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe des LV 1**§ 10 Organe**

1. Organe des LV 1 sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbandstag,
 - c) das Präsidium,
 - d) das Landesverbandsgericht.

IV. Mitgliederversammlung**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des LV 1 und findet alle vier Jahre in der 2. Jahreshälfte statt.
2. Sie wird durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit und Ort allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens drei Monate vor dem festgelegten Termin.
4. Die Tagesordnung muss vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich mit evtl. Anträgen bekannt gegeben werden.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Verbandsgruppen,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts,
 - d) den Ehren- und fördernden Mitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfern.
2. Die Zahl der Delegierten der Verbandsgruppen bestimmt sich nach deren Größe. Die Anzahl der Delegierten wird vom Verbandstag festgelegt. Der LV 1 erstattet den Teilnehmern zu 1a) und d) keine Kosten.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter.

§ 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Ziffer 1a-d) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs des LV 1 entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsgerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichtes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge,
 - g) Festsetzung des Beitrages der Mitglieder,
 - h) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Verbandsgruppen, der Verbandstag, das Präsidium sowie das Landesverbandsgericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV 1 eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Liegen zu einem Antrag mehrere konkurrierende Vorschläge vor, so wird der Beschluss mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen nicht gewertet.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

§ 17 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim LV 1 einzuberufen, wenn:
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

2. Die Bestimmungen von § 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendung.

V. Verbandstag

§ 20 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die jährlich mindestens zweimal stattfindende Versammlung der Verbandsgruppen und des Präsidiums des LV 1.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den 1. und 2. Vorsitzenden der Verbandsgruppen oder deren Vertretern,
 - b) dem Präsidium,
 - c) einem Vertreter des Landesverbandsgerichts,
 - d) den Rechnungsprüfern.
3. Der LV 1 erstattet den Teilnehmern zu a) keine Kosten.

§ 21 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 22 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer mindestens einmal jährlich,
 - c) Beschlussfassung über den durch das Präsidium zu erstellenden Haushaltsplan,
 - d) Anregungen an das Präsidium sowie die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres,
 - e) Änderungen der Ordnungen,
 - f) Bildung von Ausschüssen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
 - h) Bestellung der Rechnungsprüfer.

§ 23 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Verbandsgruppen und das Präsidium einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des LV 1 schriftlich eingegangen sein.

§ 24 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Jeder der in § 20 Ziffer 2a) und b) Genannten hat Stimmrecht.

§ 25 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Präsidium

§ 26 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Jugendleiter,
 - e) Spielleiter,
 - f) Schriftführer,
 - g) Damenreferentin
2. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 27 Amtszeit

1. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, auf der das Präsidiumsmitglied gewählt wurde. Sie endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, auf der ein neues Präsidiumsmitglied gewählt wird.
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Sollten bis vor Ablauf von 12 Monaten vor einer Mitgliederversammlung mehr als zwei Präsidiumsmitglieder ausfallen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 28 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des LV 1 und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist zuständig für die
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften des LV 1,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Ordnungen und Beschlüsse des LV 1,
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt,
 - f) Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverbandes e.V.,
 - g) Information über Wettkämpfe und Meisterschaften.

§ 29 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VII. Das Landesverbandsgericht im LV 1**§ 30 Zusammensetzung**

1. Das Landesverbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch zwei Stellvertreter ersetzt werden können.
2. Die Mitglieder des Landesverbandsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 14 Ziffer 2).
3. Die Mitglieder sollten verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

§ 31 Aufgaben

Das Landesverbandsgericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen des LV 1 und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 32 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverbandes, die vom LV 1 als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 33 Mitarbeiter**

Alle in ein Amt des LV 1 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LV 1 ist das Kalenderjahr.

§ 35 Rechnungsprüfer

1. Die Verbandsgruppen stellen im turnusmäßigem Wechsel zwei Rechnungsprüfer. Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Verbandsgruppen handeln.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag einen Bericht zu erstatten. Im Jahr einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Bericht dieser Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 36 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des LV 1 ist das Vermögen unter den Mitgliedern zu verteilen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2003 an in Kraft und ersetzt alle bis dahin gültigen Satzungen.

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2005 geändert.

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2009 geändert.